

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Giengen an der Brenz vom 06.07.2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS. 2, §10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 26.04.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Giengen an der Brenz erlassen:

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Giengen an der Brenz vom 06.07.2011 wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

In § 2 (Aufgaben) Abs. 2 Nr. 2 wird „Feuersicherheitsdienstes“ durch „Brand-sicherheitswache“ ersetzt.

### **§ 2**

In § 5 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr) Abs. 7 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- u. des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.“

### **§ 3**

In § 6 (Altersabteilung) Abs. 1 Satz 1 wird in der Aufzählung nach Einsatzabteilung „oder örtlich ansässigen Werk-Feuerwehr“ ergänzt.

### **§ 4**

- (1) In § 8 (Musikabteilung) Abs. 2 wird „Spielleuten“ durch „Musikern“ ersetzt.
- (2) In § 8 Abs. 3 wird „Feuerwehrausschuss“ durch „Feuerwehrkommandant“ ersetzt.

### **§ 5**

- (1) In § 13 (Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart) Abs. 1 Satz 1 wird nach Aufzählung „Kassenverwalter“ noch „und der Pressesprecher“ ergänzt.
- (2) In § 13 wird folgender Abs. 7 hinzugefügt: „Der Pressesprecher hat in Abstimmung mit dem Kommandanten die Öffentlichkeit über Belange der Freiwilligen Feuerwehr zu informieren“.

## § 6

- (1) In § 14 (Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse) Abs. 2 werden in den Aufzählungen nach „der Kassenverwalter“ noch jeweils „der Pressesprecher“ hinzugefügt.
- (2) In § 14 Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 hinzugefügt : „Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Hierzu ist ein besonderer Grund notwendig, der von der Stadtverwaltung geprüft und entschieden wird“.
- (3) In § 14 Abs. 8 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „Auf Antrag des Abteilungskommandanten kann der Oberbürgermeister die Anzahl der Ausschussmitglieder für eine befristete Dauer verringern“.
- (4) In § 14 Abs. 8 wird bei der Aufzählung der möglichen Mitglieder im Abteilungsausschuss noch „der Pressesprecher“ ergänzt.

## § 7

In § 15 (Ausschüsse bei der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung) Abs. 3 wird folgender Satz 3 hinzugefügt: „Auf Antrag der Leiter der Abteilungen kann der Oberbürgermeister die Anzahl der Ausschussmitglieder für eine befristete Dauer verringern“.

## § 8

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Giengen, den 04.05.2018

gez.

Henle  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.